

PRO KATHEDRALE ST. URS UND VIKTOR, SOLOTHURN

Die Kathedrale St. Urs und Viktor zu Solothurn ist als Bischofskirche das geistliche Zentrum des Bistums Basel. Sie soll vermehrt in das ganze Bistum ausstrahlen und von den Bistumsangehörigen wahrgenommen werden. Auf Initiative des Pfarrers von St. Ursen, des bischöflichen Ordinariates und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn soll daher ein Verein mit dem Namen PRO KATHEDRALE ST. URS UND VIKTOR mit Sitz in Solothurn gegründet werden. Der Verein hat den Zweck,

- a. die St. Ursenkirche zu Solothurn als Kathedrale und damit als geistliches Zentrum des Bistums Basel besser bekannt zu machen;
- b. die geistliche und kulturelle Ausstrahlung der Kathedrale in das Bistum zu fördern;
- c. zum Unterhalt und Betrieb der Kathedrale beizutragen.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein. Der jährliche Mitgliederbeitrag, den die Generalversammlung festsetzt, beträgt zur Zeit 30 Franken für natürliche Personen und 100 Franken für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand besteht aus 5 oder mehr Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Beitrittserklärung

Ich trete dem Verein PRO KATHEDRALE ST. URS UND VIKTOR bei.

Name, Vorname _____

Strasse, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Die Beitrittserklärung ist einzusenden an: Sekretariat der RKK Basel-Stadt, Oberer Rheinweg 91, Postfach, 4005 Basel. Verein Pro Kathedrale St. Urs und Viktor.

VEREIN PRO KATHEDRALE ST. URS UND VIKTOR

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein PRO KATHEDRALE ST. URS UND VIKTOR" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

2. Zweck

Der Verein hat den Zweck,

- a. die St. Ursenkirche zu Solothurn als Kathedrale und damit als geistliches Zentrum des Bistums Basel besser bekannt zu machen;
- b. die geistliche und kulturelle Ausstrahlung der Kathedrale in das Bistum zu fördern;
- c. zum Unterhalt und Betrieb der Kathedrale beizutragen.

3. Mittel

Zur Verfolgung seines Zweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4. Mitgliedschaft

1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann, sowie durch Ausschluss, den der Vorstand beschliessen kann.

5. Mitgliederbeitrag und Haftung

1 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen 30 Franken, für juristische Personen und für öffentlich-rechtliche Körperschaften 100 Franken, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

7. Die Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alle zwei Jahre statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

2 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

3 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b. Abnahme der Jahresrechnungen und der Jahresberichte des Vorstandes;
- c. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d. Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

4 Es wird offen abgestimmt und gewählt, wenn nicht im Einzelfall geheimes Verfahren beschlossen wird.

5 Beschlüsse kommen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen zustande; bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenrevision und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

8. Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Je ein Mitglied wird auf Vorschlag des Bischofs von Basel und der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn gewählt.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst durch Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin, eines Vizepräsidenten oder einer

Vizepräsidentin, eines Aktuars oder einer Aktuarin und eines Kassiers oder einer Kassierin.

3 Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

4 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

5 Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

a. Führen der laufenden Geschäfte;

b. Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über dessen Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes;

c. Vertretung des Vereins nach aussen; der Vorstand bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht, und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

9. Die Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei Personen, die auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind natürliche und juristische Personen.

2 Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht. Sie kann Anträge an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung stellen.

10. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, fällt sein Vermögen je zur Hälfte an den rechtmässigen Bischof von Basel und an die Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn.

Solothurn, den 14. April 2003

Namens der Gründungsversammlung:
Der Tagespräsident:
Der Tagesaktuar: